

Ausführungsbestimmungen für Juniorenturniere (AB 14)

Stand: September 2013

§ 1 Vorwort.....	1
§ 2 Veranstalter	2
§ 3 Junioren-Fußballturniere.....	2
§ 4 Genehmigungsverfahren	2
§ 5 Spielmodus.....	3
§ 6 Spielwertung.....	4
§ 7 Spiel- und Einsatzberechtigung	5
§ 8 Spielleitung.....	5
§ 9 Spielregeln	6
§ 10 Spielzeiten.....	7
§ 11 Überwachung der Turniere	7
§ 12 Verweisung.....	8

§ 1 Vorwort

In Anlehnung an die Bestimmungen des DFB für Junioren-Fußballturniere und entsprechend den Bestimmungen des § 17 JO des SBFV bedürfen Junioren-Fußballturniere der gebührenpflichtigen Genehmigung. Nachstehende Ausführungsbestimmungen sind einzuhalten:

§ 2 Veranstalter

Junioren-Fußballturniere können von Organen des SBFV oder von Vereinen, die dem SBFV angehören, veranstaltet werden.

§ 3 Junioren-Fußballturniere

Als Junioren-Fußballturniere gelten solche Veranstaltungen, an denen mehr als zwei Mannschaften einer Altersklasse beteiligt sind und diese mehr als ein Spiel täglich austragen. Die Siegerpreise sollen dem Charakter einer Jugendveranstaltung angepasst sein.

§ 4 Genehmigungsverfahren

1. Ein internationales Turnier erfordert die Beteiligung von mindestens einer ausländischen Mannschaft. Die Zahl der ausländischen Mannschaften darf 50 Prozent der Gesamtteilnehmerzahl nicht übersteigen. Die Genehmigung ist über den Bezirksjugendwart beim Verbandsjugendwart zu beantragen. Dieser leitet den Antrag an den DFB weiter bzw. erteilt für Turniere im kleinen Grenzverkehr (§ 32 SpO) die Genehmigung.
2. Ein nationales Turnier erfordert die Beteiligung von mindestens einer Mannschaft aus einem anderen Landesverband des DFB. Die Genehmigung erteilt der Bezirksjugendwart oder Turniersachbearbeiter.

3. Allgemeine Turniere sind Veranstaltungen, an denen sich ausschließlich Mannschaften des Südbadischen Fußballverbandes beteiligen. Die Genehmigung erteilt der Bezirksjugendwart oder Turniersachbearbeiter.
4. Der Antrag ist bei den in Ziffern 1 bis 3 genannten Stellen mindestens zwei Wochen vor dem Austragungstermin zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Turnierbestimmungen,
 - b) der Spielplan,
 - c) ein Verzeichnis der teilnehmenden Mannschaften.

§ 5 Spielmodus

1. Turniere können nach Punkt- und/oder Pokalsystem durchgeführt werden.
2. Die Vereine haben weitgehend freie Hand bei der Gestaltung ihrer Turniere, wobei allerdings nachfolgende Bestimmungen sowie die Bestimmungen des § 5 der Ausführungsbestimmungen für Juniorenspiele (AB 13) einzuhalten sind. Es ist darauf zu achten, dass der jugendgemäße Charakter, der sportliche Wert und die Fairness den Teilnehmern gegenüber (insbesondere das Verhältnis von Anwesenheit zu Spielzeit) gewahrt bleiben.

§ 6 Spielwertung

1. Punktsystem

Pro gewonnenem Spiel erhält der Sieger drei Punkte, bei unentschiedenem Ausgang eines Spieles erhält jede Mannschaft einen Punkt. Bei Punktgleichheit entscheidet die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz. Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet entweder ein Elfmeterschießen (Großfeld) bzw. Neun-/Siebenmeterschießen (Kleinfeld) oder ein Losentscheid statt, je nach Ausschreibung des Veranstalters.

2. Pokalsystem

Der Verlierer scheidet jeweils aus. Im Falle eines unentschiedenen Spielausgangs findet ein Elfmeterschießen (Großfeld) bzw. Neun-/Siebenmeterschießen (Kleinfeld) statt. Für ausgeschiedene Mannschaften sollen Trostrunden durchgeführt werden.

3. Für das Elf-, Neun- bzw. Siebenmeterschießen gelten die in den Fußballregeln festgelegten „Vorgehensweisen zur Ermittlung eines Siegers“ (Schüsse von der Strafstoßmarke) mit Ausnahme, dass fünf spiel- und einsatzberechtigte Spieler, auch wenn sie beim Schlusspfiff nicht auf dem Spielfeld waren, das Schießen durchführen. Ist dann noch keine Entscheidung gefallen, setzen die selben fünf Spieler das Elf-, Neun- bzw. Siebenmeterschießen bis zur Entscheidung fort.

4. Von den beteiligten Spielern darf jeweils einer ersetzt werden, wenn er sich beim Elf-, Neun- bzw. Siebenmeterschießen verletzt hat.

§ 7 Spiel- und Einsatzberechtigung

1. An einem Turnier dürfen nur Spieler teilnehmen, die für die teilnehmende Mannschaft spiel- und einsatzberechtigt sind und der gleichen oder nächstniederen Altersklasse angehören. Die Altersklasseneinteilung und der Stichtag richten sich nach den Bestimmungen des § 11 JO.
2. Spieler mit deutscher Spielberechtigung müssen sich mit ihrem Spielerpass, Spieler mit ausländischer Spielberechtigung dagegen mit ihrem Reisepass bzw. Personalausweis mit Lichtbild ausweisen, falls der ausländische Verband keine Spielerpässe ausstellt.
3. Für Turnierspiele ist ein Spielbericht zu erstellen, der bei internationalen Turnieren dem Verbandsjugendwart und bei nationalen und allgemeinen Turnieren dem Bezirksjugendwart oder dem zuständigen Turniersachbearbeiter zuzuleiten ist.

§ 8 Spielleitung

1. Die Besetzung mit Schiedsrichtern richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 JO.
2. Die Schiedsrichteranforderung erfolgt durch die genehmigende Stelle, die Schiedsrichtereinteilung durch den zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss.

3. Vor den Spielen, zumindest vor dem ersten Spiel jeder Mannschaft, ist eine Spielerpasskontrolle vorzunehmen.
4. Die Pässe verbleiben für die Dauer des Turniers beim Schiedsrichter bzw. der Turnierleitung.

§ 9 Spielregeln

1. In der Ausschreibung für ein Juniorenturnier und den mit dem Genehmigungsantrag einzureichenden Turnierbestimmungen muss unmissverständlich festgelegt sein, wie das Spielfeld beschaffen ist (Groß-/Kleinfeld) und welche Spielregeln zur Anwendung kommen.
2. Es ist festzulegen, wie die Spielwertung erfolgt (siehe hierzu § 6), ob Verlängerungen vorgesehen sind, welche Spielzeiten festgelegt werden und wie die zeitliche Abwicklung der Spiele sein wird.
3. Wenn - außer Spielzeiten - exakt nach den „Ausführungsbestimmungen für Juniorenspiele“ verfahren wird, genügt ein Hinweis auf diese. Abweichungen sind detailliert darzustellen und bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Turniersachbearbeiter.

§ 10 Spielzeiten

1. Die Gesamtspielzeit einer Mannschaft darf an einem Spieltag folgende Dauer nicht überschreiten:

180 Minuten	A-Junioren
160 Minuten	B-Junioren
140 Minuten	C-Junioren
120 Minuten	D-Junioren
100 Minuten	E-Junioren
2. Die Mindestspielzeit beträgt je Turnierspiel:

20 Minuten	bei 11er-Mannschaften
10 Minuten	bei Mannschaften mit weniger als 11 Spielern, auf Kleinfeld.
3. Spielverlängerungen bei Unentschieden sind nur insoweit erlaubt, als dadurch die unter Ziffer 1 genannte Gesamtspielzeit nicht überschritten wird. Die Verlängerung darf max. 2 x 5 Minuten betragen.
4. Zwischen zwei Spielen einer Mannschaft muss eine Pause von mindestens einer Spieldauer liegen.
5. Die Zeitnahme bei den Spielen erfolgt je nach Ausschreibung durch Schiedsrichter oder Turnierleitung.

§ 11 Überwachung der Turniere

1. Jedes Turnier soll - internationale Turniere müssen - von einem Verbandsbeauftragten überwacht werden. Mit diesem ist nach der Spesenordnung des SBFV für Schiedsrichter abzurechnen.

2. Mit der Überwachung kann auch ein eingeteilter Schiedsrichter beauftragt werden.
3. Den Veranstaltungen des Rahmenprogramms sollte bei internationalen Turnieren ebenfalls ein Verbandsbeauftragter beiwohnen.

§ 12 Verweisung

1. Soweit in diesen Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Satzung und die Ordnungen des SBFV.
2. Ein Einspruch wegen Regelverstosses gemäß § 15 RuVO ist bei Turnieren nicht zulässig, die Turnierleitung entscheidet über die Spielwertung sofort und endgültig.
3. Mannschaften, die einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Turnierteilnahme ausgeschlossen.
4. Verstößt ein Verein gegen die Ausführungsbestimmungen für Jugendturniere, so kann eine Genehmigung für zukünftige Durchführung von Jugendturnieren bis zu zwei Jahre verweigert werden.